



# Die Ausbildungsduldung In THÜRINGEN

10/2017

## INHALT

<b>Vorwort</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Die Erteilung der Ausbildungsduldung</b> .....	<b>2</b>
<b>2 Aufenthaltssicherung nach der Ausbildung</b> .....	<b>2</b>
<b>3 Die Ermessensduldung vor Ausbildungsbeginn</b> .....	<b>2</b>
<b>4 Beantragung von Ausbildungsduldung und Ermessensduldung bis zum Beginn der Ausbildung</b> – Praxishinweise .....	<b>3</b>
<b>5 Die Ausschlussgründe</b> .....	<b>3</b>
<b>6 Ausbildungsförderung</b> .....	<b>5</b>
6.1 <i>Ausbildungsförderung für Personen mit einer Duldung</i> .....	5
6.2 <i>Ausbildungsförderung für Personen mit einer Gestattung</i> .....	5
6.3 <i>Zugang zu Leistungen des BAföG</i> .....	6
<b>7 Kritische Würdigung</b> .....	<b>6</b>
<b>Quellen</b> .....	<b>7</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>7</b>

Das Thüringer Netzwerk BLEIBdran wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

## Die Ausbildungsduldung in Thüringen

### Vorwort

Diese Handreichung beschäftigt sich mit der Ausbildungsduldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 4 ff., den Thüringer Erlassen des Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) zur Ausbildungsduldung vom 22.11.16 und 03.05.2017 sowie den Anwendungshinweisen des Bundesministerium des Inneren (BMI) zur Duldungserteilung vom 30.05.2017. Ziel ist es, die rechtliche Situation in Thüringen darzustellen, Anwendungshinweise zu geben sowie möglichen und tatsächlichen Problemen in der Praxis entgegenzutreten.

Mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im August 2016 wurde in § 60a Abs. 2 Satz 4 ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine neue Art der Duldung geschaffen. Bei dieser Duldung handelt es sich um eine Anspruchsuldung (sie IST zu erteilen), das heißt es besteht – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – ein Rechtsanspruch darauf, diese während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung erteilt zu bekommen.

Die Anspruchsuldung bietet besonders für vollziehbar ausreisepflichtige Menschen nach der endgültigen Ablehnung des Asylantrags eine Möglichkeit, den Aufenthalt zu sichern. Während des Asylverfahrens (Aufenthaltsgestattung) oder mit Aufenthaltserlaubnis muss keine Ausbildungsduldung beantragt werden.

Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Stand der Gesetzgebung September 2017. Sie haben insbesondere die Situation und Umsetzung in Thüringen im Blick. Da in der Umsetzung zwischen den Bundesländern erhebliche Unterschiede bestehen, möchten wir Ihnen empfehlen, auf zusätzliche Informationen aus den Bundesländern, in denen Ihre Ratsuchenden wohnhaft sind, zurückzugreifen.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter\*innen des BLEIB*dran*-Netzwerks gern mit Rat und Tat zur Seite:

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH  
Koordination I Berufliche Beratung Projekt BLEIB*dran*  
Wallstraße 18  
99084 Erfurt

Tel.: 0361 511500-11  
migration@ibs-thueringen.de  
www.ibs-thueringen.de

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.  
Projekt BLEIB*dran*  
Schillerstraße 44  
99096 Erfurt

Tel.: 0361 518051-26  
beratung@fluechtlingsrat-thr.de  
www.fluechtlingsrat-thr.de

## 1 Die Erteilung der Ausbildungsduldung

Die Ausbildungsduldung „wird [...] für die im *Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung*“ (vgl. § 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG) erteilt. Auch der Thüringer Erlass vom 22.11.2016 stellt noch einmal klar, dass die Ausbildungsduldung für die Gesamtdauer der Ausbildung zu erteilen ist (vgl. Thüringer Erlass 2016Abs. 1).

Wird die Ausbildung abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb dazu verpflichtet, innerhalb einer Woche die zuständige Ausländerbehörde schriftlich darüber zu informieren (vgl. § 60a Abs. 2 Satz 7). Wenn Ausbildungsbetriebe dieser Verpflichtung nicht nachkommen, drohen empfindliche Geldstrafen.

Wird die Ausbildung abgebrochen oder vorzeitig beendet, wird einmalig eine sechsmonatige Duldung erteilt, um einen neuen Ausbildungsplatz zu finden (vgl. § 60a Abs. 2 Satz 10).

Wenn die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde, wird für sechs Monate eine Duldung zur Arbeitssuche erteilt, falls keine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb erfolgt. Die Beschäftigung muss der erworbenen beruflichen Qualifikation (sprich: der Ausbildung) entsprechen (vgl. § 60 a Abs. 2 Satz 11).

Laut der BMI Anwendungshinweise soll der *Ausbildungsvertrag* durch die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bestätigt werden – zumindest durch einen sog. „Geprüft-Stempel“ auf dem *Ausbildungsvertrag*. Im Falle von schulischen Ausbildungen sei die *Aufnahmezusage* oder *Anmeldebestätigung* der Schule vorzulegen (vgl. BMI Anwendungshinweise, S. 10). Diese Voraussetzung findet sich weder im Bundesgesetz, noch in den Thüringer Erlassen. Um in der Praxis keine Probleme zu bekommen und den Ausbildungsbeginn zu riskieren, empfiehlt es sich jedoch, die geforderten Nachweise möglichst früh zu beschaffen.

## 2 Aufenthaltssicherung nach der Ausbildung

Wer nach der Ausbildung eine der Ausbildung entsprechende Beschäftigung aufnimmt, hat Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG, sofern die weiteren Voraussetzungen (u.a. ausreichend Wohnraum und keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Gruppen) erfüllt sind.

## 3 Die Ermessensduldung vor Ausbildungsbeginn

Die *Anspruchsduldung* für die Ausbildung wird erst bei beziehungsweise kurz vor Aufnahme der Ausbildung erteilt. Daher kann sich das Problem ergeben, dass Personen, die bereits einen Ausbildungsplatz gefunden haben, vor Beginn der Ausbildung abgeschoben werden könnten. Um den Auszubildenden wie auch den Betrieben diesbezüglich Rechtssicherheit zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, eine *Ermessensduldung* bis zum Ausbildungsbeginn zu beantragen.

Besonders wenn berufsvorbereitende Maßnahmen stattfinden, wie beispielsweise eine Einstiegsqualifizierung, sollte dies der Ausländerbehörde zusammen mit dem Antrag auf *Ermessensduldung* mitgeteilt werden.

Im Thüringer Erlass vom 22.11.2016, Abs. 3 steht: *„Nach allgemeiner Lebenserfahrung finden Auswahlverfahren um Ausbildungsplätze gerade in größeren Unternehmen mit einem hohen zeitlichen Vorlauf vor dem eigentlichen Ausbildungsbeginn statt. [...] Daher ist es geboten, diesem Personenkreis bis zum Ausbildungsbeginn im Regelfall eine Ermessensduldung auf der Grundlage von § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen.“*

Dies hat in der Praxis für viel Verwirrung gesorgt, da diese Regelung von den Thüringer Ausländerbehörden sowie von Anwäl\*innen und Rechtsberater\*innen sehr unterschiedlich interpretiert wurde. Im nachfolgenden Erlass vom 03.05.2017 ergänzt das TMMJV: *„Klarstellend weise ich ergänzend darauf hin, dass bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG eine Ermessensduldung in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall für maximal sechs Monate zu erteilen ist.“* Auch wird den Ausländerbehörden die Möglichkeit eingeräumt, *„unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls“* Auflagen zur *„Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen sowie zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse“* zu erteilen.

#### **4 Beantragung von Ausbildungsduldung und Ermessensduldung bis zum Beginn der Ausbildung – Praxishinweise**

In Thüringen kann eine Ermessensduldung bis zu sechs Monate vor Ausbildungsbeginn bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Im Antrag sollte ausführlich dargestellt werden, dass bereits Maßnahmen zur Ausbildungsvorbereitung (beispielsweise Besuch eines Sprachkurses, Einstiegsqualifizierung etc.) durchgeführt werden oder geplant sind. Aber auch weitere einzelfallbezogene Informationen, die eine Aus- und Wiedereinreise unmöglich machen oder erschweren, sollten – insbesondere wenn noch mehrere Monate bis zum Ausbildungsbeginn vergehen – unbedingt im Antrag genannt werden.

Sowohl die Ausbildungsduldung als auch die Ermessensduldung vor Beginn der Ausbildung muss in jedem Fall schriftlich beantragt werden. Im Antrag sollte – für den Fall der Ablehnung – ein schriftlicher und begründeter Bescheid unter Berufung auf § 37, § 39 VwVfG gefordert werden. Nur bei einer schriftlichen Ablehnung steht der Rechtsweg offen, gegen mündliche Ablehnungen bestehen keine Rechtsmittel. Wenn Anträge über lange Zeit (ab 3 Monaten) nicht bearbeitet werden und Nachfragen bei der Ausländerbehörde ergebnislos bleiben, kann ggf. eine Untätigkeitsklage angedroht bzw. die Erhebung einer solchen geprüft werden.

#### **5 Die Ausschlussgründe**

Trotz des Anspruchscharakters der Ausbildungsduldung gibt es einige wenige Ausschlussgründe, die im Folgenden kurz erläutert werden:

*Keine Ausbildungsduldung bekommt, wer sich ausschließlich ins Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen.* Dies wird in der Praxis kein häufiger (rechtlich haltbarer) Ausschlussgrund sein. Die Nachweispflicht hierfür liegt bei der Ausländerbehörde.

*Ebenfalls darf keine Ausbildungsduldung ausgestellt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die die Person selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben der Person selbst herbeiführt wurde. Weitere Ausschlussgründe können sich aus der fehlenden Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder durch Untertauchen ergeben.*

*Staatsangehörige aus den als sicher deklarierten Herkunftsstaaten (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien), deren nach dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, unterliegen einem absoluten Arbeitsverbot und sind ebenfalls von der Erteilung der Ausbildungsduldung ausgeschlossen.*

*Die Ausbildungsduldung kann zudem versagt werden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Maßgeblich für die Beurteilung, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen, ist der Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung. Diese müssten zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleitet worden sein oder schon vorliegen, um als Ausschlussgründe zu gelten (vgl. BMI Anwendungshinweise 2016, S. 13 f.). Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen beispielsweise bevor, wenn bereits ein Termin für die Abschiebung feststeht oder die Ausländerbehörde bereits Passersatzpapiere beantragt hat. Ob die Einleitung eines Dublin- oder Sichere-Drittstaaten-Verfahrens eine „bevorstehende konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung“ ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Die Rechtsprechung vertritt hierzu unterschiedliche Ansichten. So hat das VG Aachen beispielsweise im Beschluss vom 21.12.2016 (2 L 1000/16.A) festgestellt, dass durch den Anspruch auf die Erteilung der Ausbildungsduldung ein inlandsbezogenes Abschiebehindernis entstehen kann. Im Zweifelsfall sollte geprüft werden, ob eine Klage sowie gegebenenfalls ein Eilantrag eingereicht werden sollten.*

*Bei Verurteilung aufgrund einer vorsätzlichen Straftat, die mit mehr als 50 Tagessätzen (bei ausländerrechtlichen Delikten, die nur von Ausländern begangen werden können: 90 Tagessätzen) geahndet wird, wird die Ausbildungsduldung nicht erteilt bzw. erlischt (vgl. § 60a Abs. 2 Satz 6).*

Weitere Versagensgründe sind nicht zulässig, wie der Thüringer Erlass vom 22.11.2016 (Abs. 2) bekräftigend klarstellt. Die Ausländerbehörden haben – über die genannten Gründe hinaus – demnach kein Ermessen bei der Erteilung der Anspruchsduldung.

Für Menschen, die ein rechtlich haltbares Arbeitsverbot nach den oben genannten Gründen haben, ist die einzige Aussicht auf Erteilung einer Ausbildungsduldung die schulische Ausbildung. Da eine schulische Ausbildung keine Erwerbstätigkeit im rechtlichen Sinne darstellt, ist hierfür keine Arbeitserlaubnis notwendig. Probleme könnten sich allerdings ergeben, wenn beispielsweise betriebliche Praktika im Rahmen der Ausbildung absolviert werden müssen.

## 6 Ausbildungsförderung

Durch das Integrationsgesetz (§ 132 Abs. 1 und 2 SGB III) wurde der Zugang zur Ausbildungsförderung von Geduldeten und Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung teilweise erleichtert. Ergänzend zur Ausbildungsvergütung stellt dies häufig die einzige Möglichkeit zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung dar. Zu den Instrumenten der Ausbildungsförderung zählen:

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)
- Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 SGB III)
- Ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75 SGB III)
- Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)

Der Zugang zu diesen Leistungen ist jedoch nach wie vor sehr unterschiedlich.

### 6.1 Ausbildungsförderung für Personen mit einer Duldung

Für Geduldete besteht demnach Zugang zu:

- Ausbildungsbegleitenden Hilfen und Assistierter Ausbildung nach einem 12-monatigen Voraufenthalt
- Berufsausbildungsbeihilfe nach einem 15-monatigen Voraufenthalt
- Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach einem Voraufenthalt von 6 Jahren
- BAföG, während einer schulischen Ausbildung grundsätzlich nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten (§ 8 Abs. 2a BAföG)
- Wohngeld, wenn aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse kein Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe besteht oder wenn die Altersgrenze überschritten ist

### 6.2 Ausbildungsförderung für Personen mit einer Gestattung

Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und einem zu erwartenden rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt haben die Möglichkeit der Inanspruchnahme von:

- Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Ausbildungsbegleitenden Hilfen und Assistierter Ausbildung nach einem Voraufenthalt von 3 Monaten
- Berufsausbildungsbeihilfe nach einem 15-monatigen Voraufenthalt
- **ABER: kein BAföG**

Für alle anderen Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung, bei denen „keinen dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt“ zu erwarten ist, bleiben die Möglichkeiten der Ausbildungsförderung ergänzend zur Ausbildungsvergütung verwehrt.

Nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit sei demnach dem Anspruch einer Ausbildungsförderung nur dann Folge zu leisten, wenn es sich um Asylsuchende aus den sogenannten Top-6 Ländern Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia und Afghanistan (seit 1.7.2017) handele. Für alle anderen Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung besteht laut dieser Auffassung kein „dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt“. Die Bun-

desagentur für Arbeit beruft sich damit auf eine Verwaltungspraxis, die auf keiner gesetzlichen Grundlage beruht.

Daher ist es ratsam, gegen entsprechende Ablehnungsbescheide der Bundesagentur für Arbeit Widerspruch einzulegen und gegen einen zu erwartenden ablehnenden Widerspruchsbescheid Klage beim zuständigen Sozialgericht zu erheben.

Ein „zu erwartender rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt“ lässt sich weitaus zielführender definieren, wenn die individuelle Bleibeperspektive in den Fokus gerückt wird. Die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung, die zur Erteilung einer Duldung und anschließend zu einer Aufenthaltserlaubnis (§18 a Abs. 1a AufenthG) führen kann, ist einer der verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Gründe, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

In Hinblick auf die Ausbildungsförderung zeigt sich anhand der Konstruktion der Ausbildungsduldung eine weitere Trennung der Asylsuchenden in ihren Möglichkeiten einer gelungenen Integration. Ein Beispiel hierfür ist der Zugang zu Leistungen des BAföG.

### **6.3 Zugang zu Leistungen des BAföG**

Asylsuchende, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, haben keinen Anspruch auf BAföG. Bei einer schulischen Ausbildung oder einem Studium stehen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung innerhalb der ersten 15 Monate Grundleistungen nach §3 AsylbLG zu. Mit Beginn des 16. Monats findet ein Wechsel in die Leistungen des §2 AsylbLG statt, was analog zu den Leistungen des SGB XII entspricht. Nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB XII sind jedoch Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, von der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ausgeschlossen. Sofern sich ein Asylverfahren über einen Zeitraum von über 15 Monaten nach Einreise hinzieht, besteht bei Aufnahme eines Studiums also die Gefahr, dass Leistungen nach dem AsylbLG abgelehnt werden, aber auch kein Anspruch auf Förderung nach dem BAföG besteht, da Asylsuchende hiervon generell ausgeschlossen sind.

## **7 Kritische Würdigung**

Der politische und wirtschaftliche Wille, berufliche Integration zu fördern ist durch die Ausbildungsduldung nicht ausreichend umgesetzt, da für die Ausbildung lediglich eine Duldung und kein Aufenthalt erteilt wird. Es kann diesen Menschen eine erfolgreiche Ausbildung dadurch gewährleistet werden, indem ihnen eine der Logik der Ausbildungsduldung entsprechende Bleibeperspektive gegeben wird, heißt ein Aufenthaltsrecht durch Einführung einer den §25a und §25b AufenthG nachgebildeten Aufenthaltserlaubnis. Die Folge wäre eine Entlastung der Betriebe in der Auseinandersetzung mit Behörden und eine entsprechende Planungssicherheit. Für die betroffenen Auszubildenden bestünde durch die Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit, aus den Gemeinschaftsunterkünften auszuziehen. Die Chancen auf einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und einer Integration in die Gesellschaft würden durch die Verbesserung des Wohnumfeldes deutlich steigen.

## Quellen

Deutscher Bundestag (31.05.2016): Drucksache 18/8615 – Entwurf eines Integrationsgesetzes. Online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/086/1808615.pdf>

Flüchtlingsrat Thüringen e.V. (2017): Antragshilfe im Bereich Arbeit und Ausbildung – Antrag auf Erteilung einer Anspruchsuldung für den Zeitraum einer Ausbildung und Antrag auf Ermessensuldung bis zum Ausbildungsbeginn. Online verfügbar unter: <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/antragshilfen>

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (22.11.2016): Erster Thüringer Erlass zur Anspruchsuldung zur Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG). Online verfügbar unter: <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Antragshilfen/2016%2011%2022%20Th%C3%BCr.%20Erlass%20Ausbildungsdulung%20TMMJV.pdf>

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (03.05.2017): Zweiter Thüringer Erlass zur Anspruchsuldung zur Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG). Online verfügbar unter: <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Antragshilfen/2017%2005%2003%202.%20Th%C3%BCr.%20Erlass%20Ausbildungsdulung.pdf>

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.; Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (29.05.2017): Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung mit Hilfe einer Ausbildung. Online verfügbar unter: [https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/05/20170529\\_M%C3%B6glichkeiten-der-Aufenthaltsverfestigung-mit-Hilfe-einer-Ausbildung\\_bw\\_1\\_1-1-3.pdf](https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/05/20170529_M%C3%B6glichkeiten-der-Aufenthaltsverfestigung-mit-Hilfe-einer-Ausbildung_bw_1_1-1-3.pdf)

## Weiterführende Informationen

DGB-Bundesvorstand (04.09.2017): MIA-Information. „3+2 Regelung“ – Informationen und Handlungsempfehlungen. August 2017.

## IMPRESSUM

### Herausgeber

IvAF Netzwerk „BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH  
Wallstraße 18  
99084 Erfurt

und

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.  
Schillerstraße 44  
99096 Erfurt

### Redaktion:

Michael Hagel (IBS gGmbH),  
Christiane Welker  
(Flüchtlingsrat Thüringen e.V.)

### Layout:

Anne Friedemann (IBS gGmbH)  
Oktober 2017

Das Thüringer Netzwerk BLEIBdran wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.